

## Matrix zur Auswahl geeigneter Fälle

### 1. Prüfkomponte: Rechtliche Grundvoraussetzungen

- Vollverbüßung von mindestens 3 Jahren oder Erledigung Maßregel
- Anlasstat gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB unter Berücksichtigung des zu schützenden Rechtsgutes (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung)

JA



NEIN

= keine weitere Prüfung der EAÜ-Maßnahme

### 2. Prüfkomponte: Rückfallrisiko

- hohes Rückfallrisiko (vgl. Anlage 1)

JA



NEIN

= keine weitere Prüfung der EAÜ-Maßnahme

### 3. Prüfkomponte: Erforderlichkeit der Maßnahme

- Grundsätzliche Erforderlichkeit gemäß § 68 b Abs. 1 Sätze 3 und 5 StGB

JA



NEIN

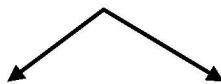
= keine weitere Prüfung der EAÜ -Maßnahme

- **Zielrichtung** der Maßnahme gemäß § 463 a Abs. 4 StPO

- nicht elektronisch überwachte Weisungen
- Spezialprävention
- Ermöglichung einer Strafverfolgung nach neuer Straftat



Jedenfalls vorläufig:  
Obligatorische  
Fallkonferenz



- elektronische Überwachung von Ge-/Verbotzonen  
Gefahrenabwehr durch spezifische räumliche Beschränkungen
- auch in Kombination mit Kontaktverboten



Obligatorische  
Fallkonferenz

!